

Frauenfeld, 16. März 2021

Entscheid Nr. 18

BOA/PG Nr. 2020.11-009

Politische Gemeinde Eschlikon Gewässerraumlinienplan Bächelackerbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschlikon am 27. August 2020 beschlossene Gewässerraumlinienplan Bächelackerbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschlikon, Wiesenstrasse 3, 8360 Eschlikon, unter Beilage von drei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 16. November 2020 ersuchte die Gemeinde Eschlikon um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes Bächelackerbach. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Gemeinderat Eschlikon am 27. August 2020 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 18. September bis 7. Oktober 2020 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Bächelackerbach (Nr. u1438) fliesst zuerst eingedolt, dann offen von der Parzelle Nr. 2256 in Münchwilen entlang des Waldrandes in Richtung Blumenaustrasse in

Eschlikon. Im offenen Bereich zeigt sich der Bächelackerbach als zugewachsener Wiesenbach mit kleinem Querschnitt und kaum Variabilität. Aufgrund der zu kleinen Kapazität des Bachprofils sowie der Dole und des Durchlasses kann die Hochwassermenge bereits bei einem HQ₃₀ nicht mehr im Gerinne abgeführt werden. Im Zusammenhang mit einem Sanierungsprojekt der Turnhalle soll der Bach revitalisiert und damit die ökologischen und hochwasserschutztechnischen Defizite behoben werden. Dabei wird im gesamten offenen Bereich des Bächelackerbaches auch der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Im Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft getreten. Der Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss Paragraph 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlينien.

Die Festlegung des minimalen Gewässerraumes beim Bächelackerbach erfolgt nach Artikel 41a Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die gewählte Gewässerraumbreite von 11.0 Meter am Bächelackerbach (Gewässer Nr. u1438) erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)). Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlينien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlينienplan Bächelackerbach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **16. MRZ. 2021**